

BGer 9C 745/2017 vom 13. November 2017

Bundesgericht, 2017-11-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_745_2017

FR: TF 9C 745/2017 du 13 novembre 2017

IT: TF 9C 745/2017 del 13 novembre 2017

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Volltext

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung 13.11.2017 9C 745/2017 (9C_745/2017)
Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (IIe Cour de droit social) 13.11.2017 9C 745/2017
(9C_745/2017) Tribunale federale IV Corte di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale)
13.11.2017 9C 745/2017 (9C_745/2017)

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 9C_745/2017 Urteil vom 13. November 2017 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin Pfiffner, Präsidentin, Gerichtsschreiber Williner. Verfahrensbeteiligte A. _____, vertreten durch Beratungsstelle für Ausländer Milosav Milovanovic, Beschwerdeführer, gegen IV-Stelle des Kantons Aargau, Bahnhofplatz 3C, 5000 Aarau, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Invalidenversicherung, Beschwerde gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons Aargau vom 12. September 2017 (VBE.2017.281). Nach Einsicht in die Beschwerde vom 21. Oktober 2017 gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons Aargau vom 12. September 2017, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz einzugehen und im Einzelnen aufzuzeigen ist, worin eine Verletzung von Bundesrecht liegt (BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 f.; 134 V 53 E. 3.3 S. 60), dass die Eingabe vom 21. Oktober 2017 diesen Anforderungen offensichtlich nicht genügt, da darin, soweit auf die vorinstanzlichen Erwägungen überhaupt Bezug genommen wird, lediglich die eigene Sichtweise wiedergegeben wird, wie die Akten tatsächlich und rechtlich zu würdigen seien, womit unzulässige appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid geübt wird (BGE 138 I 171 E. 1.4 S. 176; 137 II 353 E. 5.1 S. 356), dass der Beschwerdeführer der Vorinstanz insbesondere überspitzten Formalismus vorwirft, weil diese erst im Vorbescheidverfahren eingereichte Berichte nicht berücksichtigt habe, er sich indessen nicht ansatzweise mit den diesbezüglich massgeblichen Erwägungen 2.2 und 3.2 des angefochtenen Entscheids auseinandersetzt, dass auch die gerügte Ermessensüberschreitung in keiner Weise begründet wird, dass der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers damit - wie in zahlreichen anderen von ihm beim Bundesgericht anhängig gemachten Verfahren (vgl. u.a. die unlängst ergangenen Urteile 8C_416/2017 vom 19. Juni 2017, 8C_357/2017 vom 6. Juni 2017, 9C_256/2017 vom 23. Mai 2017, 9C_356/2017 vom 23. Mai 2017, 9C_206/2017 vom 21. März 2017) - nicht in einer den Begründungsanforderungen genügenden Weise aufzeigt, inwiefern die vorinstanzliche

Beweiswürdigung und Sachverhaltsfeststellung im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG auf einer Rechtsverletzung beruhen oder qualifiziert unzutreffend (unhaltbar, willkürlich: BGE 140 V 22 E. 7.3.1 S. 39; 135 II 145 E. 8.1 S. 153) oder die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft (vgl. Art. 95 BGG) sein sollen, dass der Begründungsmangel offensichtlich ist, was dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers klar sein müsste, dies nachdem ihm persönlich wiederholt wegen unsorgfältiger Beschwerdeführung Ordnungsbussen auferlegt worden sind (Urteile 8C_608/2017 vom 18. Oktober 2017, 8C_647/2017 vom 18. Oktober 2017, 8C_416/2017 vom 19. Juni 2016, 8C_611/2015 vom 30. September 2015, 8C_200/2012 vom 26. April 2012, 8C_299/2011 vom 10. Mai 2011 und 8C_264/2011 vom 7. April 2011), dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wegen der Aussichtslosigkeit der Beschwerdeführung (Art. 64 Abs. 1 BGG) abzuweisen ist, womit der Beschwerdeführer nach Art. 66 Abs. 1 und 3 BGG ausgangsgemäss in reduziertem Umfang kostenpflichtig wird, dass dem Rechtsvertreter, wie unlängst angedroht, gestützt auf Art. 33 Abs. 2 BGG wegen mutwilliger Prozessführung erneut eine Ordnungsbusse von nunmehr Fr. 1'000.- aufzuerlegen ist, er im Wiederholungsfall eine höhere Busse zu gewärtigen hat, erkennt die Präsidentin: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen. 3. Die Gerichtskosten von Fr. 300.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 4. Herr Milosav Milovanovic wird mit einer Ordnungsbusse von Fr. 1'000.- belegt. 5. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons Aargau, dem Bundesamt für Sozialversicherungen und der BVG-Sammelstiftung Swiss Life, Zürich, schriftlich mitgeteilt. Luzern, 13. November 2017 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Die Präsidentin: Pfiffner Der Gerichtsschreiber: Williner

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.